

Tit. 4.1 RdSchr. 96k

Gemeinsames Rundschreiben betr. BeitrEntlG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Tit. 4 – [jetzt] Vorsorgeleistungen für Mütter und Väter

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. BeitrEntlG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96k

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.1 RdSchr. 96k – Allgemeines

(1) . . .

(2) [jetzt] Die Ausführungen im RdSchr. 88 c zu § 24 SGB V gelten weiter.